

PUK-Bericht 4

Lohnzahlung von sechs Monatslöhnen an Stadtrat Ivo Romer nach freiwilliger Amtsniederlegung

Bericht der PUK vom 23. Juli 2013

1. Ausgangslage.....	2
2. Der Auftrag des Grossen Gemeinderats.....	2
3. Die Arbeit der PUK.....	2
3.1. Gegenstand.....	2
3.2. Grundlagen.....	3
3.3. Befragungen durch die PUK.....	3
3.4. Gutachten.....	3
4. Rechtliche Ausgangslage.....	3
5. Erwägungen der PUK.....	4
5.1. Erwägungen in rechtlicher Hinsicht.....	4
5.1.1. Ausgangslage.....	4
5.1.2. Das Stadtratsmandat aus arbeitsrechtlicher Sicht.....	4
5.1.3. Keine fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses.....	5
5.1.4. "Fallschirminitiative" verlangt nach gesetzlicher Lückenfüllung.....	6
5.1.5. Lohnfortzahlung während der Kündigungsfrist.....	6
5.2. Erwägungen in politischer Hinsicht.....	7
6. Zusammenfassende Würdigung der PUK.....	9
6.1. in rechtlicher Hinsicht.....	9
6.2. in politischer Hinsicht.....	10
7. Empfehlung der PUK.....	10

1. Ausgangslage

- 1 Ivo Romer wurde an der Urnenwahl vom 3. Oktober 2010 für die Amtsperiode 2011 – 2014 für die FDP in den Stadtrat gewählt. Im Zusammenhang mit einer gegen ihn eingeleiteten Strafuntersuchung geriet er gegen Ende 2012 auf das Titelblatt der Weltwoche und damit in den Fokus einer breiten Öffentlichkeit. In der Folge baute sich hoher medialer und politischer Druck gegen den FDP-Stadtrat auf.
- 2 Da Stadtrat Ivo Romer (nachfolgend Ivo Romer) politisch kaum mehr handlungsfähig war, vermochte er das Amt als Stadtrat und Vorsteher des Finanzdepartements faktisch nicht mehr auszuüben. Bei dieser Ausgangslage war auch der Stadtrat bestrebt, so bald wie möglich die Nachfolge von Ivo Romer in die Wege zu leiten. Dies war aber nur möglich, wenn dieser sein Amt als Stadtrat niederlegen würde.
- 3 Mit E-Mail vom 30. November 2012 stellte Ivo Romer dem Stadtrat seinen Rücktritt in Aussicht. Am Tag der Stadtratssitzung vom 4. Dezember 2012 teilte er dem Stadtrat in einem weiteren Email mit, dass er sein Amt per sofort niederlege. Der Stadtrat nahm den bereits am 30. November 2012 angekündigten und besprochenen Entscheid so zur Kenntnis.
- 4 Als Folge der Amtsniederlegung räumte der Stadtrat dem zurückgetretenen Stadtratskollegen einen Lohnanspruch für weitere sechs Monate ein. Anlässlich seiner Sitzung vom 22. Januar 2013 fasste der Stadtrat den entsprechenden Ausführungsbeschluss.

2. Der Auftrag des Grossen Gemeinderats

- 5 Der Grosse Gemeinderat (GGR) beauftragte die PUK mit Beschluss vom 22. Januar 2013, die vom Stadtrat im Zuge der Amtsniederlegung von Ivo Romer beschlossenen Vergütungsmodalitäten (sechsmonatige Kündigungsfrist mit Lohnanspruch) auf ihre Rechtmässigkeit hin zu überprüfen.

3. Die Arbeit der PUK

3.1. Gegenstand

- 6 Vorab prüfte die PUK die gesetzlichen Grundlagen. Sodann untersuchte sie die vom Stadtrat praktizierte Lösung, wonach er Ivo Romer nach der Amtsniederlegung analog zu den städtischen Kaderangestellten noch sechs Monatslöhne bezahlt hatte.

3.2. Grundlagen

Der PUK standen die folgenden Erlasse bzw. Dokumente zur Verfügung:

7

- Reglement über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug vom 19. April 1994, nachfolgend "Stadtratsreglement " (Fassung vom 27. September 2009)
- Reglement über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug vom 19. April 1994 in der bis 26. September 2009 geltenden Fassung
- Reglement über das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals der Stadt Zug ("Personalreglement") vom 5. September 2000 in der Fassung vom 15. Dezember 2009
- Broschüre zur städtischen Urnenabstimmung betreffend die Volksinitiative "Schluss mit goldenen Fallschirmen für Stadträte – Nein zu überrissenen Abgangsentschädigungen" vom 27. September 2009

Die PUK erhielt zudem Einsicht in die relevanten Stadtratsbeschlüsse sowie in die mit Ivo Romer geführte Korrespondenz. Im Weiteren stand ihr ein vom städtischen Rechtskonsulenten verfasstes Kurzgutachten zur Verfügung.

8

3.3. Befragungen durch die PUK

Zum Thema "Lohnzahlung" wurden von der PUK keine Befragungen durchgeführt.

9

3.4. Gutachten

Zu diesem Teilbereich holte die PUK keine externen Gutachten ein. Aufgrund der klaren Faktenlage und des beschränkten Untersuchungsinhalts erachtete sie es dennoch als sinnvoll, zusätzlich zu den bestehenden Unterlagen auch noch den städtischen Rechtskonsulenten mit einem Kurzgutachten betreffend die Lohnzahlungen an Ivo Romer zu beauftragen.

10

4. Rechtliche Ausgangslage

Ivo Romer wurde an der Urnenwahl vom 3. Oktober 2010 für die Amtsperiode 2011 bis 2014 als Stadtrat gewählt. Bei den auf Amtsdauer gewählten Mitgliedern von staatlichen Behörden gibt es in der schweizerischen Rechtsordnung grundsätzlich keine Möglichkeit zur Amtsenthebung bzw. zu einer Vertragsauflösung durch das Gemeinwesen. Mit anderen Worten kann ein Stadratsmitglied während der laufenden Amtsdauer weder des Amtes enthoben noch kann ihm gekündigt werden.

11

- 12 Ivo Romer hätte – nach wie vor gilt für ihn die Unschuldsvermutung – in jedem Falle bis zum Ende der laufenden Legislatur, d.h. bis Ende 2014, im Amt bleiben können. Dies ungeachtet der Frage, ob er sein Amt auch tatsächlich ausübt oder nicht. Dementsprechend hätte er voraussetzungslos bis Ende 2014 einen Lohnanspruch gehabt, hätte die Legislatur also bei vollem Lohnanspruch "aussitzen" können. Zudem hätten die übrigen Stadträte auch bei einer allfälligen Suspendierung Ivo Romers vom Amt dessen Geschäfte übernehmen müssen.
- 13 Ivo Romer jedoch legte sein Amt nach einer Bedenkfrist und in Absprache mit dem Stadtrat am 4. Dezember 2013 nieder.

5. Erwägungen der PUK

- 14 Die PUK behandelte das Thema "Lohnfortzahlung" anlässlich der Sitzungen vom 19. April 2013, vom 7. Mai 2013, vom 25. Juni 2013 sowie vom 16. September 2013. Sie befasste sich dabei insbesondere mit der Frage, ob die vom Stadtrat an Ivo Romer nach dessen Amtsniederlegung gewährte Lohnfortzahlung rechtmässig und in ihrer Höhe angemessen war.

5.1. Erwägungen in rechtlicher Hinsicht

5.1.1. Ausgangslage

- 15 Die Stadt Zug kennt kein Amtsenthebungsverfahren. Daher hätte Ivo Romer während der laufenden Legislatur nicht seines Amtes enthoben werden können. Dies selbst dann nicht, wenn er – aus welchen Gründen auch immer – vollständig handlungsunfähig geworden wäre und ungeachtet der Frage, ob er sein Amt auch tatsächlich hätte ausüben können oder nicht. Mit andern Worten hätte Ivo Romer grundsätzlich bis zum Ende der laufenden Legislatur, d.h. bis Ende 2014, im Amt bleiben können. Dementsprechend hätte er bis Ende 2014 weiterhin einen Lohnanspruch gehabt.

5.1.2. Das Stadtratsmandat aus arbeitsrechtlicher Sicht

- 16 Für den Fall einer Amtsniederlegung eines Stadtrats – faktisch also bei Auflösung des Amtsverhältnisses – besteht ebenfalls keine gesetzliche Regelung. Bei dieser Ausgangslage stellt sich die Frage nach der arbeitsrechtlichen Behandlung von Stadtratsmandaten und den Rechtsfolgen bei einer Amtsniederlegung.
- 17 Die Mitglieder des Stadtrates von Zug üben ihr Mandat gemäss § 1 des "Stadtratsreglements" im Hauptamt aus. Damit ist ein Stadratsmitglied nicht bloss Trägerin bzw. Träger hoheitlicher Befugnisse, sondern steht während der Amtsausübung gleichzeitig auch in einem Arbeitsverhältnis mit der Stadt Zug.

Auf das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis von Stadtratsmitgliedern findet das Stadtratsreglement Anwendung. Bezüglich Arbeitsunfähigkeit zufolge Unfall oder Krankheit, Militär- oder Zivildienst, Ferien, Familien- und Kinderzulagen, Teuerungszulagen und dergleichen verweist § 5 Abs. 4 des Stadtratsreglements jedoch auf die Bestimmungen des städtischen Personalrechts ("Personalreglement"), welche sinngemäss auch für die Mitglieder des Stadtrates gelten. Aufgrund dieses Verweises im Stadtratsreglement rechtfertigt es sich, das "Personalreglement" sowie dessen Verordnung vom 24. Oktober 2000 (Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 10, S. 202) auch zur Beantwortung der Frage nach den Rechtsfolgen einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses von Stadtratsmitgliedern während der laufenden Amtsdauer heranzuziehen resp. sinngemäss anzuwenden.

18

5.1.3. Keine fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Die Amtsniederlegung von Ivo Romer kann nach Meinung der PUK nicht mit einer fristlosen Auflösung des Arbeitsverhältnisses gleichgesetzt werden. Zum einen ist – wie bereits oben unter lit. a) ausgeführt – die Stadt Zug als Arbeitgeberin nicht befugt, gegenüber einem Stadtratsmitglied eine fristlose Kündigung ("Amtsenthebung") auszusprechen. Zum andern legte Ivo Romer sein Amt nicht aus freien Stücken, sondern aufgrund sehr hohen äusseren Drucks nieder. Mit anderen Worten hatte Ivo Romer weder den freien Willen noch die Absicht, das Arbeitsverhältnis mit der Stadt Zug fristlos aufzulösen. Bei dieser Konstellation – und nicht zuletzt aufgrund der Unschuldsvermutung – rechtfertigt es sich, die Amtsniederlegung von Ivo Romer analog zu einer ordentlichen Kündigung eines Kaderangestellten unter Einhaltung der arbeitsvertraglichen Kündigungsfrist einzustufen.

19

Dieses Vorgehen rechtfertigt sich nach Meinung der PUK insbesondere aber auch deshalb, weil sich der Stadtrat in einem veritablen Dilemma befand. Zum einen galt es für ihn, die Unschuldsvermutung gegenüber Ivo Romer gebührend zu berücksichtigen – welche im Übrigen noch immer gilt –, zum andern aber auch den Umstand, dass Ivo Romer faktisch amtsunfähig war. Dieses Spannungsverhältnis verlangte nach einer raschen Lösung.

20

5.1.4. "Fallschirminitiative" verlangt nach gesetzlicher Lückenfüllung

21 Nach § 7 Stadtratsreglement ist die Ausrichtung von Abfindungen und sonstigen Abgangsentschädigungen an zurückgetretene, nicht wiedergewählte oder nicht mehr zur Wahl antretende Mitglieder des Stadtrates nicht zulässig. Diese Vorschrift ist das Ergebnis der Annahme der Volksinitiative „Schluss mit goldenen Fallschirmen für Stadträte – Nein zu überrissenen Abgangsentschädigungen“ an der Urnenabstimmung vom 27. September 2009. Den Initiantinnen und Initianten ging es dabei um die Beseitigung von Privilegien für den Stadtrat und die Gleichstellung der Stadratsmitglieder mit den übrigen Mitarbeitenden der Stadtverwaltung. Dies zeigt sich insbesondere auch in § 8 Stadtratsreglement, der wie folgt lautet: „Die Mitglieder des Stadtrates sind bei der Pensionskasse der Stadt Zug nach deren Reglement versichert. Sie sind den übrigen Mitarbeitenden der Stadt Zug gleichgestellt. Weitergehende Sondersparbeiträge für Mitglieder des Stadtrats sind untersagt.“

22 In seiner früheren Fassung enthielt § 7 Stadtratsreglement eine detaillierte Regelung der Abgangsentschädigung. Diese Regelung kam auch dann zum Tragen, wenn aus arbeitsrechtlicher Sicht eine Lohnfortzahlung angezeigt war. Aus diesem Grund brauchte es für eine allfällige Lohnfortzahlungspflicht unter § 5 Abs. 4 Stadtratsreglement keine ausdrückliche Verweisung auf das städtische Personalrecht. Dies änderte sich jedoch mit der Annahme der Fallschirminitiative durch das Zuger Stimmvolk. Weil sich die Initiantinnen und Initianten nicht darüber im Klaren waren, dass das Stadratsmandat nicht nur ein hoheitliches Amt ist, sondern gleichzeitig auch ein Arbeitsverhältnis begründet, schufen sie mit der initiierten Fassung von § 7 Stadtratsreglement (Verbot jeglicher Abgangsentschädigungen) eine Gesetzeslücke. In arbeitsrechtlicher Hinsicht musste diese Lücke nun geschlossen werden in analoger Anwendung des städtischen Personalreglements. Formell lässt sich diese Lückenfüllung stützen auf § 5 Abs. 4 Stadtratsreglement, wonach - wie bereits vorstehend unter Ziff. 3 ausgeführt - die Bestimmungen des städtischen Personalrechts über die Besoldung sinngemäss auch für die Mitglieder des Stadtrates gelten. Insofern erhielt § 5 Abs. 4 Stadtratsreglement mit der Annahme der Fallschirminitiative eine neue Tragweite.

5.1.5. Lohnfortzahlung während der Kündigungsfrist

23 Bei der Amtsniederlegung von Ivo Romer stellt sich nicht die Frage nach der Ausrichtung einer Abfindung oder einer Abgangsentschädigung. Vielmehr handelt es sich dabei um die Frage der Lohnfortzahlung während der ordentlichen Kündigungsfrist bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Nach § 10 Abs. 3 Satz 2 des Personalreglements ist bei Kaderstellen in der Regel eine Kündigungsfrist von sechs Monaten festzulegen. Bei einem Stadratsmandat rechtfertigt es sich, dieses einer Kaderstelle gleichzusetzen.

Ivo Romer legte sein Amt als Stadtrat am 4. Dezember 2012 nieder. Bei dieser Sach- und Rechtslage endet das Arbeitsverhältnis von Ivo Romer erst am 30. Juni 2013 (Kündigung auf das Ende eines Monats unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist). Für die Restdauer des Arbeitsverhältnisses stellte der Stadtrat Ivo Romer frei. Ivo Romer erklärte sich mit dieser Vorgehensweise einverstanden. 24

Zufolge gesundheitlicher Probleme wurde Ivo Romer zudem ab dem 3. Dezember 2012 zu 100 % arbeitsunfähig geschrieben.

5.2. Erwägungen in politischer Hinsicht

Die Wochenzeitschrift "Weltwoche" erhob in der Ausgabe vom 29. November 2012 schwer wiegende Vorwürfe an die Adresse des damaligen Stadtrats Ivo Romer wegen dessen Tätigkeit als privater Vermögensverwalter. Nach mehreren Krisengesprächen im Stadtrat legte Ivo Romer am 4. Dezember 2012 sein Amt als Stadtrat von Zug per sofort nieder. 25

Nach sorgfältiger Abwägung der Fakten geht die PUK davon aus, dass die Amtsniederlegung von Ivo Romer letztlich auf grossen öffentlichen Druck hin erfolgte. Verschiedene Medien gaben einen mitunter wenig sorgfältigen Takt an. Aber auch zahlreiche Politikerinnen und Politiker stimmten in diesen unschön orchestrierten Tenor ein, meist mit dem feigenblattartigen Hinweis, es gelte für Ivo Romer aber noch immer die Unschuldsvermutung. Auch die Partei Romers, die FDP, distanzierte sich deutlich von ihrem Stadtrat. Damit war Ivo Romer politisch nicht mehr handlungsfähig, er konnte das Amt als Stadtrat und Vorsteher des Finanzdepartements faktisch nicht mehr ausüben. 26

Im Zuge dieser Kampagne kamen auch die übrigen Mitglieder des Stadtrats unter gehörigen öffentlichen bzw. politischen Druck. Der Stadtrat war daher bestrebt, die Krise rasch zu bewältigen, um in der Stadt Zug Ruhe einkehren zu lassen. Vorab galt es für ihn, die Nachfolge von Ivo Romer umgehend in die Wege zu leiten. Solches war aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen nur möglich, wenn Ivo Romer zugunsten des Gemeinwohls sein Amt niederlegen würde. 27

Der Stadtrat setzte daher richtigerweise alles daran, mit Ivo Romer einen Konsens in Richtung Amtsniederlegung zu erarbeiten. Nach eingehenden Gesprächen im Stadtrat sowie zwischen Ivo Romer und dem Stadtpräsidenten konnte dieser Ivo Romer davon überzeugen, sein Amt zum Wohle der Stadt Zug niederzulegen.

Nach Ansicht der PUK legte Ivo Romer sein Amt jedoch nicht aus freien Stücken nieder. Unter Würdigung der damaligen Rechts- und Faktenlage erachtet es die PUK durchaus für richtig, hier von einem faktisch erzwungenen Rücktritt von Ivo Romer bzw. einer unfreiwilligen Amtsniederlegung zu sprechen. 28

29 Abgesehen von der Amtsniederlegung von Ivo Romer erfolgte unter dem geltenden Recht erst einmal ein Rücktritt aus dem Stadtrat: per Ende Oktober 2009 trat FDP-Stadtrat Ulrich Straub zurück. Für die PUK erfolgten diese beiden Amtsniederlegungen jedoch aus unterschiedlichen Motiven. Auch Ulrich Straub trat zwar kurzfristig zurück, erhielt allerdings über seine Demission hinaus keinerlei Lohnzahlungen mehr. Im Gegensatz zu Ivo Romer erklärte Ulrich Straub seinen Rücktritt damals frei von äusserem Druck. Sein Rücktritt entsprang letztlich seinem eigenen Willen und erfolgte damit freiwillig. Insofern konnte der damalige Rücktritt von Ulrich Straub aus arbeitsrechtlicher Sicht einer einvernehmlichen sofortigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses gleichgesetzt werden. Im Gegensatz dazu legte Ivo Romer sein Stadtratsmandat wie gezeigt letztlich aufgrund des sehr hohen öffentlichen Drucks nieder.

30 In der Causa Romer war der Stadtrat zum raschen Handeln gezwungen. Nach Meinung der PUK nahm der Stadtrat seine diesbezügliche Verantwortung auf adäquate Weise wahr. Mit der erwirkten Amtsniederlegung von Ivo Romer zeigte der Stadtrat Führung und Leadership, wirkte dabei gleichsam pragmatisch und weitsichtig. Zum einen traf der Stadtrat mit Ivo Romer eine Vereinbarung, die sich auf eine hinreichende gesetzliche Grundlage stützt und den unfreiwillig ausgeschiedenen Stadtrat mit einer Lohnzahlung von sechs Monatslöhnen bloss aber immerhin auf die gleiche Stufe mit den städtischen Kaderangestellten stellte. Zum andern bewahrte er damit die Stadt in mehrfacher Hinsicht vor grösserem Schaden. Mit der erwirkten Amtsniederlegung unter analoger Anwendung der sechsmonatigen Kündigungsfrist von Kaderangestellten und der Bezahlung von sechs weiteren Monatslöhnen wendete der Stadtrat den grundsätzlich bestehenden Saläranspruch Ivo Romers bis zum Ende der Legislatur ab. Anstelle von 25 Monatslöhnen brauchte die Stadt damit bloss sechs Monatslöhne aufzuwenden. Vor allem aber ist es dem Stadtrat mit dieser pragmatischen und auch gegenüber Ivo Romer fairen Lösung gelungen, die Handlungsfähigkeit des Stadtrates sofort wieder umfassend zu gewährleisten und das Vertrauen in der Bevölkerung rasch wieder zu festigen. So konnte nach erfolgter Amtsniederlegung von Ivo Romer umgehend sein Nachfolger im Amt vereidigt werden.

31 Ein Demissionsschreiben von Ivo Romer oder eine schriftliche Vereinbarung der Stadt mit Ivo Romer betreffend die vereinbarte Lohnzahlung besteht nicht. Die Regelung wurde bloss mündlich zwischen dem Personaldienst, dem Rechtsdienst, dem Stadtrat und Ivo Romer erstmals am Freitag 30. November 2012 besprochen. Besiegelt wurde die Vereinbarung dann am 4. Dezember 2012, als Ivo Romer per Email die Niederlegung seines Amtes erklärte. Über diese im Stadtrat am 4. Dezember 2012 im Rahmen einer Aussprache verabschiedete Regelung der Lohnzahlung besteht ein Protokollauszug, welche letztlich mit Beschluss Nr. 43.13 vom 22. Januar 2013 formell bewilligt wurde. Die PUK hätte es grundsätzlich begrüsst, wenn eine solche Vereinbarung der Klarheit halber explizit zwischen den Parteien schriftlich vereinbart worden wäre. Angesichts der Dringlichkeit der Angelegenheit und der unbestrittenen Kompetenz des Stadtrats, einen entsprechenden Beschluss zu fassen, sowie der unbestrittenen Tatsache, dass der Stadtrat damit grundsätzlich im öffentlichen Interesse handelte, sieht die PUK über den formalen Schönheitsfehler betreffend die fehlende Schriftlichkeit hinweg.

6. Zusammenfassende Würdigung der PUK

6.1. in rechtlicher Hinsicht

Aus Sicht der PUK basiert die Lohnfortzahlung an Ivo Romer bis Ende Juni 2013 im Zusammenhang mit seiner Amtsniederlegung auf hinreichender gesetzlicher Grundlage. Sie hält insbesondere auch vor § 7 des Stadtratsreglements ("Unzulässigkeit von Abgangsentschädigungen") stand bzw. ist mit dieser Bestimmung ohne weiteres vereinbar.

32

Ivo Romer hat sein Amt als Stadtrat nicht freiwillig, sondern auf hohem öffentlichen und politischen Druck hin niedergelegt bzw. mit der Amtsniederlegung das bestehende Arbeitsverhältnis gekündigt. Die analog zum Personalrecht vollzogene Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit sofortiger Freistellung stützt sich nach Meinung der PUK auf eine ausreichende Rechtsgrundlage (§ 5 Abs. 4 Stadtratsreglement in Verbindung mit § 10 Abs. 3 des städtischen Personalreglements). Bei einer Freistellung endet das Arbeitsverhältnis rechtlich erst mit dem Ablauf der Kündigungsfrist. Somit war der Lohn bzw. das Stadtratssalär an Ivo Romer bis zum 30. Juni 2013 geschuldet. Mit andern Worten erweist sich die Zahlung von sechs Monatslöhnen bzw. das Ausrichten einer entsprechenden Einmalzahlung an Ivo Romer aus Sicht der PUK sowohl in rechtlicher als auch in finanzieller Hinsicht als durchaus angebracht. Die praktizierte Lösung erfüllt auch das Gebot der Gleichbehandlung, indem Ivo Romer durch die Amtsniederlegung nicht besser gestellt wird, als die übrigen städtischen Kadermitarbeiter bei einer Kündigung mit Freistellung.

33

Damit ist der Stadtratsbeschluss betreffend die Amtsniederlegung von Ivo Romer und Beendigung des Arbeitsverhältnisses per 30. Juni 2013 durch die PUK weder in rechtlicher noch in finanzieller Hinsicht zu beanstanden. Der Stadtrat hat in einer sehr heiklen Situation nach Meinung der PUK korrekt und verantwortungsvoll gehandelt.

34

6.2. in politischer Hinsicht

- 35 Zusammenfassend gelangt die PUK zur Überzeugung, dass der Stadtrat mit der Lohnzahlung an Ivo Romer und dessen Amtsniederlegung eine für alle Beteiligten gute Lösung erzielen konnte. Ohne diese pragmatische Vereinbarung – mit welcher nota bene alles andere als ein goldener Fallschirm aufgespannt wurde – wäre Ivo Romer trotz öffentlichem Druck und wohl unumgänglich gewordener Suspendierung heute noch im Amt und hätte bis zum Ende der Legislatur Anspruch auf den vollen Lohn. Der Stadtrat nahm dabei eine Interessenabwägung vor, die dem öffentlichen Interesse an einer funktionierenden Stadtregierung oberste Priorität einräumte. Anzuführen bleibt, dass die getroffene Lösung jedoch bloss im Einvernehmen mit Ivo Romer möglich war.
- 36 Mit dieser pragmatischen und fairen Lösung blieb die Handlungsfähigkeit des Stadtrates gewährleistet und konnte das Vertrauen in der Bevölkerung rasch wieder hergestellt werden. Nach der Amtsniederlegung von Ivo Romer konnte dadurch sein Nachfolger umgehend im Amt vereidigt werden.
- 37 Dabei ist es der PUK ein Anliegen, festzustellen, dass die Zustimmung von Ivo Romer zur getroffenen Lösung ein Entgegenkommen signalisiert, welches nicht selbstverständlich ist. Denn für den zurückgetretenen Ivo Romer gilt nach wie vor die Unschuldsvermutung!
- 38 Der Stadtrat seinerseits hat im Rahmen des getroffenen Beschlusses zur Lohnzahlung an Ivo Romer nach Meinung der PUK sachgerecht, sorgfältig, korrekt und auch rasch gehandelt. Wie erwähnt, hat er die Stadt Zug dadurch in verschiedener Hinsicht vor grösserem Schaden bewahrt.

7. Empfehlung der PUK

- 39 Die PUK empfiehlt dem Stadtrat, zu prüfen, ob das Stadtratsreglement mit einer Bestimmung betreffend Lohnfortzahlung zu ergänzen sei. Damit könnte die durch die "Fallschirminitiative" hervorgerufene Gesetzeslücke geschlossen und die Rechtssicherheit gewährleistet werden.

Dieser Bericht wurde anlässlich der Sitzung vom 23. Juli 2014 von der PUK genehmigt und so verabschiedet.

Zug, 23. Juli 2014

Die Mitglieder der PUK "Romer"



Jürg Messmer (SVP)
Präsident



Michèle Kottelat (GLP)
Vizepräsidentin



Urs Bertschi (SP)
Verfasser PUK-Bericht




Hugo Halter (CVP)



Werner Häuser, (FDP)



Monika Mathers (CSP)



Urs E. Meier (ALG)